

## **Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL**

### **Herstellungsbeitrag Film (inkl. serielle Formate, Trans- und Crossmedia-Projekte) (Stand: Juli 2023)**

---

Es können Förderbeiträge vergeben werden an die Herstellungskosten von Filmen jeder Länge (Langfilme, Kurzfilme, Fernsehfilme) und Gattung (Animation, Dokumentarfilm, Fiktion, Experimental), inkl. Abschlussfilme an Filmhochschulen, an serielle Formate (Web und Fernsehen) sowie an Transmedia- und Crossmedia-Projekte. Im Förderfokus stehen qualitätsvolle und innovative Filmproduktionen mit Autor\*innenhaltung. Die Projekte sollen eine jeweils adäquate überregionale Auswertung und Vermittlung anstreben (Festivals, Kino, Fernsehen, Internet, etc.).

Es können Beiträge an Schweizer Produktionen und an den Schweizer Anteil von internationalen Koproduktionen gesprochen werden. Gesuche um Herstellungsbeiträge sollen eine Darstellung des gesamten Herstellungsprozesses (inkl. Postproduktion) beinhalten.

#### **1. Gesuchslegitimation**

##### Förderungsberechtigt sind

- für Gesuche bis max. CHF 30 000 professionelle Filmschaffende (ohne Produktionsfirma), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind,
- unabhängige Produktionsfirmen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen sind,<sup>1</sup>
- auswärtige unabhängige Schweizer Produktionsfirmen für Projekte mit Regisseur\*innen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss mindestens eine der federführenden Personen, bei Koproduktionen eine der Produktionsfirmen eine der obigen Bedingungen eindeutig erfüllen.

In Ausnahmefällen können Beiträge an die Herstellungskosten von Projekten gesprochen werden, die keine der oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, sofern sie eine hohe Relevanz für den Produktionsstandort (vgl. Ziff. 3 Regionaleffekt) und eine hohe kulturelle Relevanz für die Region (bspw. Dreharbeiten in der Region oder eine genuine Basler Geschichte) haben. Der Nachweis des Regionaleffekts ist ein Zulassungskriterium, die Beurteilung der Förderwürdigkeit im Hinblick auf die kulturelle Relevanz für die Region obliegt dem Fachausschuss.

#### **2. Förderhöhe / Beitragsbeschränkung**

Die Richtbeiträge für Filme unter 60 Minuten liegen zwischen CHF 15 000 bis CHF 50 000.

---

<sup>1</sup> Ausgenommen sind Neugründungen von Produzent\*innen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.

Der Höchstbeitrag, der aus den Mitteln des Fachausschusses Film und Medienkunst pro Projekt und Förderphase gesprochen werden kann, beträgt max. CHF 200 000. Unabhängig von der Ausschöpfung des Höchstbeitrags soll der Beitrag aus dem Fachausschuss in der Endabrechnung der Gesamtproduktion nicht mehr als 50% der in der Schweiz anrechenbaren Gesamtherstellungskosten betragen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kommerziell schwierigen audiovisuellen Werken, im Sinne der Nachwuchsförderung oder zur Ermöglichung von aussergewöhnlichen Produktionsweisen, kann der Fachausschuss die prozentuale Beitragshöhe auf max. 70% der anrechenbaren Herstellungskosten anheben.

### **3. Regionaleffekt**

Gesuche um Förderbeiträge von mehr als CHF 30 000 müssen zwingend von einer professionellen Schweizer Produktionsfirma eingereicht werden und sollen einen Regionaleffekt von i.d.R. mindestens 100% ausweisen. D.h. es sollen Ausgaben von mindestens der Höhe des Förderbeitrags in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geplant sein.

Gesuche um Beiträge an Produktionen mit Erstauswertung im Fernsehen oder auf Medienplattformen von Fernsehsendern oder Streaming/VoD/SVoD-Anbietern sowie Gesuche für Projekte, die aufgrund ihrer hohen Relevanz für den Produktionsstandort zugelassen werden (vgl. Ziff. 1), müssen zwingend einen Regionaleffekt von mindestens 120% ausweisen.

In jedem Fall soll der Regionaleffekt vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert werden. Bei der Bestimmung des Regionaleffekts nicht anrechenbar sind Administrativkosten (Sozialversicherungsprämien, Versicherungen, Rechtskosten etc.).

### **4. Abschlussfilme an Filmhochschulen**

Abschlussfilme an Studiengängen im Bereich Film, die auf eine Kino- und Festivalauswertung zielen, können mit reduzierten Beiträgen unterstützt werden (Filme unter 60 Min. mit max. CHF 15 000), sofern sie im qualitativen Vergleich mit Nichtabschlussfilmen bestehen, und sofern die Rechte an der Auswertung bei den Autor\*innen und unabhängigen Produzent\*innen verbleiben. Abschlussfilme über 60 Min. können nur berücksichtigt werden, sofern sie von einer unabhängigen Produktionsfirma oder einem\*einer Absolvent\*in im Bereich Produktion realisiert werden<sup>2</sup>

### **5. Produktionen mit Erstauswertung im Fernsehen oder auf Medienplattformen**

Filmproduktionen, Serien, Transmedia- und Crossmedia-Projekte mit Erstauswertung im Fernsehen oder auf Medienplattformen von Fernsehsendern oder Streaming/VoD/SVoD-Anbietern können mit subsidiären Beiträgen unterstützt werden, sofern sie qualitativ bestehen und von einer unabhängigen Produktionsfirma realisiert werden.

Fernsehdokumentarfilme können nur berücksichtigt werden sofern der Koproduktionsbeitrag des Fernsehsenders mind. CHF 50 000 beträgt.

Es muss zwingend ein Regionaleffekt von mindestens 120% ausgewiesen werden (vgl. Ziff. 3). Im Rahmen der Gesuchbeurteilung wird geprüft, ob die vertragliche Rechtaufteilung

---

<sup>2</sup> Förderungsberechtigt sind in diesem Fall sowohl die Regie als auch die Produktion, sofern sie im Kanton Basel-Stadt oder Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind.

zwischen der unabhängigen Produktionsfirma und dem\*der Erstauswerter\*in/Koproduzent\*in ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen erfolgt. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung der unabhängigen Produktionsfirma.

## 6. Eingabetermine

Gesuche müssen fristgerecht bis zum

- 20. Oktober 2023
- 20. Januar 2024

Umstellung ab Frühling 2024:

- 1. April
- 1. August
- 1. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

## 7. Förderkriterien

- künstlerische Qualität und kreative Eigenständigkeit
- Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis
- thematische Relevanz
- Autor\*innenhaltung
- innovativer Ansatz
- Professionalität
- produktionselle Kohärenz
- Einschätzung Realisationsvermögen
- angestrebter Publikumsbezug

## 8. Benachrichtigung

Die Gesuche werden in der Regel bis sechs Wochen nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt. Die Gesuchstellenden haben die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle zusätzlich mündliche Auskünfte über die ausschlaggebenden Argumente und Kritikpunkte einzuholen.

## 9. Zusagen / Absichtserklärungen

Bei Förderzusagen für Herstellungsbeiträge bis CHF 30 000 wird in der Regel eine Projektvereinbarung abgeschlossen, welche die Auszahlung von Beitragsraten festlegt.

Bei Förderzusagen für Herstellungsbeiträge über CHF 30 000 erfolgt zunächst eine befristete und rechtlich nicht bindende Absichtserklärung. Ein Anspruch auf Auszahlung des Förderbeitrags entsteht erst mit Abschluss einer Projektvereinbarung nach einer positiven Beurteilung der definitiven Unterlagen, insbes. des definitiven Budgets und Finanzierungsplans mit Nachweis der Vollfinanzierung.

## 10. Weitere Bestimmungen

Für Gesuche um Herstellungsbeiträge für Filme der Gattungen Fiktion und Animation darf mit den Dreharbeiten nicht begonnen werden, bevor der Entscheid über die Gewährung eines Förderbeitrags getroffen wurde. Für dokumentarische Projekte können die Dreharbeiten auf eigenes Risiko vor dem Förderentscheid begonnen werden. Im Gesuch ist anzugeben, ob und welcher Anteil der Dreharbeiten bereits vorgenommen wurde.

Ist der Förderanteil der gemeinsamen Förderung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft höher als derjenige von allfälligen anderen Regionalförderern, so soll die Schweizer Kinopremiere in der Region Basel stattfinden. Vorführungen an Festivals sind hiervon ausgenommen.

Gesuchstellende, die einen Herstellungsbeitrag für Langfilme ab CHF 50 000 erhalten, sind verpflichtet, Kopien der GGG Stadtbibliothek Basel und der Kantonsbibliothek Basel-Landschaft zur Verfügung zu stellen.

## 11. Bestandteile des einzureichenden Produktionsdossiers

- Inhaltsangabe (mit Seitenzahlen)
- ggf. Pitch / Logline (max. ½-Seite)
- Synopsis (max. ½ Seite)
- Anmerkungen der Produktion (max. 3 Seiten)
- Anmerkungen der Regie (max. 3 Seiten)
- Drehbuch/Drehvorlage (aktuelle Fassung):
  - Bei Fiction gehen wir von einer Seite pro Filmminute aus, max. aber 200 Seiten  
Bei einer Drehvorlage maximal 50 Seiten
  - Bei Nonfiction max. 50 Seiten, mit Bildern max. 60 Seiten
  - Bei einer Serie das erste und letzte Drehbuch der Staffel sowie die Storyline.
  - Bei Animation neben dem Drehbuch auch das Storyboard
- Zeitplan (der Produktionsvorbereitung, Produktion, Postproduktion bis zur Fertigstellung, max. 1 Seite)
- Liste künstlerischer und technischer Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen (mit Angabe des Wohnsitzes)
- Cast (soweit bereits bekannt)
- Allgemeine technische Angaben (Format, Mitarbeiter\*innen, filmtechnische Betriebe mit Firmensitz)
- Budget und Finanzierungsplan (bitte Vorlagen BAK verwenden), ggf. gesonderte Aufstellung/Spalte zum Regionaleffekt
- Nachweis der Förderberechtigung (offizielle Wohnsitzbestätigung Regie oder Handelsregistrauszug Firma oder Nachweis Regionaleffekt von mind. 120%)
- Bei Koproduktionen innerhalb der Schweiz: Begründung

- Bei Produktionen mit primärer Internetauswertung: Kommunikations- und Vermittlungskonzept
- CV und Filmographie der Regie
- Angaben zur Produktionsfirma mit Filmographie
- Arbeitsproben / Referenzfilme (als Vimeo-Link oder Ähnliches)
- Autor\*innenverträge oder Optionen (Verträge über Filmrechte)
- Koproduktionsverträge oder Dealmemos
- Nachweise bereits zugesicherter Finanzierungen
- Nachweise Firmen- resp. Wohnsitz für Regionaleffekt
- Sonstige produktionsrelevante Bestätigungen

Gesuche um Beiträge an Transmedia- und Crossmedia-Projekte sollen sich am vom Bundesamt für Kultur veröffentlichten Leitfaden „Empfehlung für Transmedia-Eingaben zur Herstellung“ orientieren.

## 12. Form der Gesuche

Gesuche sind per Online-Gesuchsportal an die Abteilung Kultur zu richten. Den Link dazu finden Sie unter [Abteilung Kultur des Kantons Basel-Stadt - Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen und Medienkunstprojekte \(bs.ch\)](#)

- Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als **ein einziges** PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen.

Die Geschäftsstelle ist schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Gesucheingabe unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

### **Hinweis**

*Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn.*

*Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:*

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](#)